



# Markt Neunkirchen am Brand

Stand: 30.08.2022

## **Zuschussrichtlinie für neue Bildungs- und Teilhabeprojekte**

### **I. Allgemeine Grundsätze und Ziele**

Der Markt Neunkirchen a Brand fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Umsetzung von Bildungs- und Teilhabeprojekten und strebt hierbei an, die örtlichen Bildungsakteure sowie Bürgerinnen und Bürger für neue Bildungs- und Teilhabeideen zu gewinnen. Die Fördergrundsätze dieser Zuschussrichtlinie wurden von den Akteuren der kommunalen Bildungslandschaft am 19.07.2022 beteiligungsorientiert erarbeitet und am 21.09.2022 vom Marktgemeinderat beschlossen. Die projektbezogenen Zuschüsse aus dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen des Marktes Neunkirchen a. Brand. Ein Anspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.

### **II. Fördergrundsätze und Vergaberichtlinien**

#### **Die Förderberechtigten sind:**

- alle Neunkirchner Bürgerinnen und Bürger, sowie Vereine, Interessengruppen, Kirchen, Schulen, Kindertageseinrichtungen etc.
- aus dem jährlichen Gesamtbudget werden 20% für besonders Bildungsbenachteiligte Bevölkerungsgruppen (z.B. Kinder mit Migrationshintergrund etc.)

#### **Die allgemeinen Förderthemen sind:**

- Kultur und Bildung
- generationsübergreifende Projekte
- Neue Ideen und Verbesserungen bestehender Projekte

#### **Der Fördermodus sieht vor:**

- es werden nur lokale Projekte gefördert
- es werden vorrangig Projekte gefördert, die auf Kooperationen angelegt sind
- es werden vorrangig Sachkosten gefördert
- ein ehrenamtlicher Beitrag des Projektträgers ist in jedem Fall erforderlich
- es wird keine Höchst- bzw. Untergrenzen der Fördersumme festgelegt
- der kommunale Zuschuss kann auf Antrag bei gut laufende Projekten erhöht werden

#### **Eine Förderung wird nicht gewährt für:**

- den laufenden Betrieb von Vereinen und Interessengruppen
- Projekte, die bereits eine Förderung aus anderen gemeindlichen Zuschussrichtlinien erfahren
- bereits vor Antragstellung begonnen Maßnahmen und Vorhaben
- als Dauerförderung von Vorhaben

- wegfallende gemeindliche Bezuschussungen

### **III. Antragsverfahren und Entscheidung**

- ein formloser Antrag auf ist generell vor Beginn der Maßnahme schriftlich einzureichen
- eine Antragsstellung ist im Jahresverlauf stets möglich; es gibt keinen Stichtag
- der Antrag muss eine Projektbeschreibung mit Kostenaufstellung und ehrenamtlichem Eigenbeitrag beinhalten.
- der formlose Antrag ist per E-Mail einzureichen an [fb5@neunkirchen-am-brand.de](mailto:fb5@neunkirchen-am-brand.de)
- telefonische Rückfragen können an Herrn Mosch 09134/705-42 gerichtet werden.
- über die Förderung des eingereichten Vorhabens entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Vereine im Rahmen der festgelegten Ausschusssitzungen.

Die Entscheidung liegt im Ermessen dieses Gremiums und erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen wird der Antragsteller schriftlich, in der Regel per E-Mail, informiert. Ein Anspruch auf schriftliche Begründung der Ablehnung besteht nicht. Eine Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Der Antragsteller erkennt mit seiner Antragstellung diese Förderrichtlinien an.

### **IV. Projektbericht als Verwendungsnachweis**

Der Antragsteller hat für die geförderte Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach Abschluss einen kurzen Projektbericht vorzulegen. Auf eine Förderung durch den Markt Neunkirchen am Brand ist hinzuweisen. Der Markt Neunkirchen am Brand kann Einsicht in die Unterlagen des Projektträgers verlangen, um seinen haushaltsrechtlichen Prüfpflichten nachzukommen.

### **V. Datenverwendung**

Der Markt Neunkirchen a. Brand ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten und zu speichern.

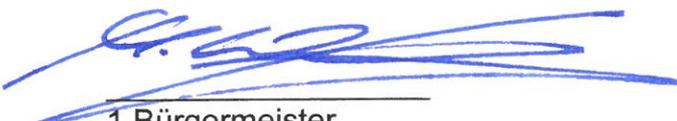
### **VI. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Der Markt Neunkirchen a. Brand ist berechtigt, die jeweils geförderten Maßnahmen im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darzustellen.

### **VII. Inkrafttreten**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 21.9.2022 tritt diese Zuschussrichtlinie am 1.1.2023 in Kraft und ist vorerst befristet bis März 2026.

Neunkirchen a. Brand, den 14.12.2022



1. Bürgermeister  
Martin Walz